



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/84

A14

07.09.2022

Aktenzeichen
4110 E - III. 152/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Modrey
Telefon: 0211 8792-557

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sondersitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 07.09.2022**

TOP „Neuer Sachstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu
den polizeilichen Vorkommnissen in Dortmund am 08.08.2022“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sondersitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 07.09.2022

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Neuer Sachstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu
den polizeilichen Vorkommnissen in Dortmund am 08.08.2022“

Aus Anlass der mit Anmeldungsschreiben vom 02.09.2022 beantragten Sondersitzung des Rechtsausschusses werden folgende Inhalte eines Berichts wiedergegeben, den der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund dem Ministerium der Justiz unter dem 02.09.2022 übermittelt hat:

„I.

Das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen fünf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Dortmund:

1.)

Gegen den Polizeibeamten, der von der Schusswaffe Gebrauch gemacht hat, wird wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge ermittelt. Die Prüfung, ob er des Totschlags verdächtig ist, dauert an.

2.) bis 4.)

Gegen die Polizeibeamtin, die das Reizstoffsprühgerät (RSG 8) verwendet und den Jugendlichen mit Reizstoff besprüht hat, sowie gegen die Polizeibeamtin und gegen den Polizeibeamten, die das Distanz-Elektroimpulsgerät (DEIG) gegen den Jugendlichen eingesetzt haben, sind Ermittlungen jeweils wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt eingeleitet worden.

5.)

Gegen den polizeilichen Einsatzleiter, der den Einsatz des Reizstoffsprühgeräts angeordnet und auch weitere Anordnungen zum Einsatzablauf getroffen hat, wird wegen Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung im Amt u. a. ermittelt.

II.

Insbesondere folgende Ermittlungen wurden bereits durchgeführt bzw. veranlasst:

Die vor Ort anwesend gewesenen Betreuer der Jugendhilfeeinrichtung sowie sämtliche am Einsatz beteiligten Polizeibeamten wurden – mit Ausnahme des Beamten, der von der Schusswaffe Gebrauch gemacht hat – zeugenschaftlich vernommen. Das eingesetzt gewesene Rettungsdienstpersonal wurde befragt.

Nachdem diesseits beantragt worden war, dem Polizeibeamten, der die Schüsse aus der Maschinenpistole abgegeben hatte, einen Pflichtverteidiger beizuordnen, bestellte sich für ihn ein Wahlverteidiger. Auch für alle übrigen Beschuldigten haben sich mittlerweile Verteidiger bestellt. Die für den 30.08.2022 vorgesehenen Vernehmungen der Beschuldigten wurden nicht durchgeführt, weil die Beschuldigten angekündigt haben, zumindest zunächst von ihrem Schweigerecht Gebrauch zu machen. Sie erhalten über ihre Verteidigerinnen/Verteidiger rechtliches Gehör.

Der Leichnam des Getöteten wurde obduziert und eine toxikologische Untersuchung sowie eine gesonderte Untersuchung der Schusswunden wurden veranlasst. Der Rechtsmediziner hat eine ergänzende Stellungnahme zu den Schusswinkeln abgegeben.

Die eingesetzten Waffen und Einsatzmittel wurden untersucht. Die Bodycams, die nicht eingeschaltet worden sein sollen, wurden ausgewertet: Aufnahmen konnten nicht festgestellt werden.

Der Notruf des Betreuers sowie der Funkverkehr der eingesetzt gewesenen Polizeibeamten wurden gesichert und werden ausgewertet. Das polizeiliche Einsatzprotokoll liegt vor. Der aufgezeichnete Notruf wird vom Bundeskriminalamt ausgewertet, um den genauen Ablauf – insbesondere die zeitliche Abfolge – weiter aufzuklären.

Der Tatort wurde in Augenschein genommen; eine genaue Vermessung wurde veranlasst. Das Geschehen wurde nachgestellt.

Eine Befragung der Anwohner am Tatort wurde durchgeführt.

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gebeten, sämtliche Dienstvorschriften sowie etwaige Handreichungen/Leitfäden („Manuals“), die

- a) den Einsatz der im vorliegenden Fall verwendeten Einsatzmittel und Waffen betreffen,*
- b) sich zu dem Umgang mit Personen verhalten, die einen Suizid androhen oder bei denen von einer Selbstgefährdung auszugehen ist,*

zur Verfügung zu stellen.

Mit den Ermittlungen waren/sind neben Kriminalbeamtinnen/Kriminalbeamten einer bei dem Polizeipräsidium Recklinghausen eingerichteten Mordkommission insbesondere die Rechtsmedizin Dortmund und das Bundeskriminalamt betraut.

Die Ermittlungen dauern an.

III.

Auf Grundlage dieser bisherigen (fortdauernden) Ermittlungen stellt der Sachverhalt sich nach vorläufiger Bewertung der Sachlage wie folgt dar:

a)

Bei dem Getöteten [...] handelt es sich um einen 16 Jahre alt gewordenen senegalesischen Staatsangehörigen. Aus einem Bericht einer Clearingstelle in Rheinland-Pfalz vom 02.06.2022 geht u. a. hervor, dass er Ende 2019 den Senegal verlassen habe und über Mali und Mauretanien nach Marokko gelangt sei. Ende 2021 sei er nach Spanien eingereist und von dort Ende April 2022 über Frankreich nach Deutschland gekommen.

Mit Beschluss vom 24.05.2022 ordnete das Amtsgericht, Familiengericht, Mainz die Vormundschaft für den Getöteten an und bestellte einen Amtsvormund. Dies begründete das Gericht damit, dass die Eltern des Jugendlichen nach dessen Angaben verstorben seien und er unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei.

[...]“

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat in ihrem Randbericht vom 05.09.2022 u. a. angemerkt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund schildert – worauf er ausdrücklich hinweist – den aktuellen Stand der Ermittlungen und seine nur vorläufige Bewertung, ohne dass sich allerdings die Beschuldigten zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen eingelassen haben und das bei dem Bundeskriminalamt in Auftrag gegebene (akustische) Gutachten des aufgezeichneten Notrufes vorliegt. Die Geltung der Unschuldsvermutung ist daher besonders hervorzuheben.

Gegen die Sachbehandlung habe ich nach Berichtslage keine Bedenken.

[...]“